



Partner des Mittelstands

Berufshaftpflichtversicherung für Ärzte.

Ausstellung von Impfzertifikaten, Impfausweisen und Genesenzertifikaten.

Erweiterung des Versicherungsschutzes in der Berufshaftpflichtversicherung für Ärztinnen und Ärzte bei der Ausstellung von Impfzertifikaten, Impfausweisen und Genesenzertifikaten.

Durch die neuesten Änderungen im Infektionsschutzgesetz (§ 22 IfSG) dürfen Ärztinnen und Ärzte seit dem 14.06.2021 digitale Impf- und Genesenzertifikate erstellen.

Dies soll den Zugang zu Impf- und Genesennachweisen auch in Form von digitalen Impfausweisen bzw. Genesenzertifikaten über „Coronavirus-Schutzimpfungen“ erleichtern.

Die Übertragung bereits vorliegender Daten zur Erstellung eines Impf- oder Genesenzertifikates sehen wir vom versicherten Berufsbild von Ärztinnen und Ärzten mit erfasst. Damit besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung.

Die Württembergische Versicherung möchte die Ärztinnen und Ärzte zusätzlich unterstützen und erweitert hierzu die im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung bestehende Vermögensschadendeckung:

Auf den Ausschluss von Vermögensschäden durch erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen wird sich der Versicherer nicht berufen, wenn gegen den Versicherungsnehmer gesetzliche Haftpflichtansprüche aus der Erstellung von digitalen oder analogen Impf- oder Genesenzertifikaten sowie Impfausweisen und Impfbescheinigungen zum Nachweis einer COVID-19 Impfung geltend gemacht werden.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn dieser bereits über eine andere Deckungserweiterung des Vertrages gesondert geregelt ist.

Die Versicherungssumme hierfür beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Vermögensschäden

- 10.000 Euro je Versicherungsfall und
- 20.000 Euro je Versicherungsjahr.